



NOTARIAT **BAUMGARTNER**

WIEN 01 2022

Was Sie zum
NACHLASS
wissen sollten



IN LÖSUNGEN DENKEN.
KLARTEXT REDEN.



Einleitung

In diesem Text finden Sie einen kurzen Überblick zum Thema *Nachlass*.

Weitere Texte zu diesem und anderen Themen finden Sie auf www.baumgartner-notar.at.

Der Nachlass – das Hab und Gut eines Verstorbenen

Nachlass ist der Fachbegriff für all das, was vererbt werden kann: also Vermögen und Schulden, sowie Rechte und Pflichten.

Niemand darf Vermögen aus dem *Nachlass* eigenmächtig übernehmen; wer welchen Teil am Nachlass bekommt, entscheidet das Verlassenschaftsgericht.

Die gesetzliche Grundregel lautet also:

1. verständigen Sie die Beteiligten (z.B. Bank, Vermieter, Pensionsstelle, usw.) vom Ableben (Sterbeurkunde oder Mitteilung des Todesfalls schicken);
2. geben Sie dem zuständigen Notar (dem *Gerichtskommissär*) das in Frage kommende Nachlassvermögen möglichst schnell und vollständig bekannt; und
3. warten Sie ab, was das Verlassenschaftsverfahren ergibt.

Im Detail – was passiert mit ...

1. ... der Mietwohnung

Grundsätzlich ändert das Ableben des Mieters nichts am Mietvertrag, dieser bleibt unverändert aufrecht; das Ableben ist aber ein Kündigungsgrund: Sowohl Mieter als auch Vermieter können kündigen.

Gilt das Mietrechtsgesetz, dann kann der Vermieter nur kündigen, wenn kein *Eintrittsrecht* besteht. Ein solches *Eintrittsrecht* haben grundsätzlich nur:

1. Der Ehegatte/eingetragene Partner bzw. Lebensgefährte über mindestens 3 Jahre;
2. Kinder bzw. Enkel;
3. Geschwister.

Und diese Personen auch nur dann, wenn sie „*ein dringendes Wohnbedürfnis haben und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt haben.*“ Nur an der Wohnung hauptgemeldet zu sein, reicht nicht.

Vorsicht: Wenn Sie ihr Eintrittsrecht ausüben wollen, müssen Sie das dem Vermieter binnen 14 Tagen mitteilen; ist der Eintrittsberechtigte ein Ehegatte/eingetragener Partner oder ein minderjähriges Kind, dann bleibt der Mietzins unverändert; bei allen anderen Eintrittsberechtigten kann der Mietzins (im gesetzlichen Rahmen) erhöht werden.



Treten Berechtigte ein, dann übernehmen sie den Mietvertrag, und haften anstelle des Nachlasses für den Mietzins.

Gibt es keine Eintrittsberechtigten oder treten diese nicht ein, dann bleibt der Mietvertrag solange aufrecht, bis er aufgelöst wird; die Miete muss dann bis zur tatsächlichen Räumung und Rückgabe der Wohnung weitergezahlt werden.

Wir empfehlen: Wenn es kein Eintrittsrecht gibt und die Wohnung zurückgegeben werden soll, nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit dem Vermieter auf, und besprechen Sie eine einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages (statt der Kündigung): Manchmal kann man sich auf etwas einigen, das für beide Seiten Vorteile hat.

Dasselbe gilt grundsätzlich auch für *Genossenschaftswohnungen*; wenn es dort kein Eintrittsrecht gibt, fällt der Genossenschaftsanteil und der noch nicht abgewohnte Finanzierungsbeitrag in den Nachlass.

2. ... der Einrichtung und den persönlichen Gegenständen

Die werden als Teil des Nachlasses grundsätzlich vererbt, fallen also an den/die Erben.

Wichtige Ausnahme ist das *Vorausvermächtnis*, also das „*Recht, in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen, und die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.*“

Das *Vorausvermächtnis* steht nur Ehepartnern oder eingetragenen Partnern zu: Egal ob der Ehepartner/Partner Erbe ist oder nicht, er soll weiter so wohnen und leben können wie bisher.

Was dazu notwendig ist, hängt von den konkreten Lebensumständen ab: Das *Vorausvermächtnis* umfasst in aller Regel alle Haushaltsgegenstände, also z.B. die Möbel und das Geschirr, den gemeinsamen Fernseher und das Familienauto; nicht jedoch Dinge, die allein vom Verstorbenen benutzt worden sind (beruflich, persönlich oder als Hobby).

Das *Vorausvermächtnis* steht auch Lebensgefährten zu, die seit mindestens 3 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben – allerdings nur für maximal 1 Jahr, danach müssen sie ausziehen und die Sachen zurückgeben.

Vorsicht: Lebensgefährten haben aber nur dann Anspruch auf das *Vorausvermächtnis*, wenn der Verstorbene nicht verheiratet war – hat der Verstorbene von seinem Ehegatten nur getrennt gelebt und kein Testament gemacht, dann bekommt ein Lebensgefährte gar nichts.



3. ... dem Bankvermögen

- *Konten* stehen den Erben zu, und werden zunächst von der Bank gesperrt, Behebungen sind nicht mehr möglich, Zeichnungsberechtigungen erlöschen. Nur bei echten Gemeinschaftskonten kann der andere Kontoinhaber weiter über das Konto verfügen.

Klartext: Wenn Daueraufträge (Miete, Energie usw.) vom Konto des Verstorbenen abgebucht worden sind, müssen Sie etwas anderes einrichten.

- *Sparbücher* stehen den Erben zu. Legitimierte nachlasszugehörige Sparbücher werden von der Bank gesperrt.

Klartext: Sie müssen Überbringersparbücher unter € 15.000,- selbst dann angeben, wenn Sie das Lösungswort kennen und das Geld abheben können.

- *Wertpapierdepots* stehen den Erben zu. Die Depots werden von der Bank gesperrt, Zeichnungsrechte anderer Personen erlöschen.
- *Safes* stehen den Erben zu. Die Safes werden von der Bank gesperrt, Zutrittsrechte anderer Personen erlöschen. Haben Sie Safeschlüssel, dann müssen Sie das dem Gerichtskommissär bekannt geben; dasselbe gilt für Schließfächer.
- *Bausparverträge* stehen den Erben zu. Sie sollten die Bausparkasse vom Ableben verständigen – das auch dann, wenn der Bausparvertrag von einer Bank vermittelt wurde.
- *Lebensversicherungen* stehen grundsätzlich den Erben zu. Einzige Ausnahme: Wenn ein namentlich genanntes Bezugsrecht besteht, kann sich der namentlich Genannte die Versicherung direkt auszahlen lassen – eine Mitwirkung des Gerichts/des Notars ist weder notwendig noch vorgesehen.
- *Kredite* gehen auf die Erben über. Klären Sie, ob der Kredit durch eine Ablebensversicherung gedeckt ist; wenn nicht, haftet der Nachlass/haften die Erben dafür. Andere Kreditnehmer haften daneben aber weiter.

Klartext: Gehört Bankvermögen nicht nur einer Person, dann wird erst im Verlassenschaftsverfahren endgültig geklärt, wem welcher Anteil daran zusteht.

Auch bei Und/Oder-Konten und gemeinsamen Konten/Depots fällt der Anteil des Verstorbenen in den Nachlass – die Meinung, dass nach Ableben eines Konto-/Depotinhabers das ganze Guthaben automatisch dem anderen gehört, stimmt nicht.

Wer nach dem Beschluss des Verlassenschaftsgerichts über das Konto, Depot usw. verfügen darf, hat alle Rechte des Verstorbenen: Er darf nicht nur das Geld beheben und das Konto usw.



auflösen, sondern sich auch detailliert Auskunft erteilen lassen – also z.B. Kontobewegungen vor und nach dem Ableben des Verstorbenen oder Spesen überprüfen usw.

4. ... sonstigen Guthaben und Forderungen

Die Erben übernehmen die Rechtsposition des Verstorbenen und können all das tun, was der Verstorbene tun konnte (also z.B. eine Abrechnung verlangen und diese überprüfen).

5. ... Schulden und offene Zahlungen

Die Erben treten in die Rechtsposition des Verstorbenen ein, und werden selbst Schuldner.

Bei einer unbedingten Erbantrittserklärung haften die Erben *solidarisch*: Das bedeutet, ein Gläubiger kann von einem beliebigen Erben das Bezahlen der ganzen Forderung verlangen – der Erbe kann dagegen nicht einwenden, dass er nur zu einem Drittel geerbt hat. Er muss alles bezahlen, und sich die restlichen zwei Drittel von seinen Miterben zurückholen.

Vorsicht: Das Ableben ändert nichts an der Fälligkeit: Ein Gläubiger kann seine Forderung vor Ende des Verlassenschaftsverfahrens geltend machen und einklagen – allerdings nicht gegen die Erben als Personen, sondern gegen die Verlassenschaft.

Ebenso können Verzugszinsen anfallen.

6. ... Abfertigung und Sonderzahlungen

Die Abfertigung eines Dienstnehmers, manche Gehaltsbestandteile und Sonderzahlungen (anteiliges Urlaubsgeld usw.) stehen den Berechtigten direkt zu; wenden Sie sich direkt an den Dienstgeber.

7. ... Fahrzeugen

Zwei Dinge sind zu unterscheiden:

1. Wem gehört das Fahrzeug?
2. Auf wen ist es angemeldet?

Nur Frage 1. ist entscheidend, ob ein Fahrzeug in den Nachlass fällt und vererbt wird.

Klartext: Im Zweifel gehört das Auto demjenigen, der im Typenschein und/oder im Kaufvertrag eingetragen ist, und nicht demjenigen, auf den das Auto zugelassen ist.

Das gilt auch für Anhänger, Motorräder usw.



Hatte der Verstorbene das Fahrzeug geleast und wird der Leasingvertrag aufgelöst, dann fällt das Fahrzeug an die Leasinggesellschaft zurück; in den Nachlass fällt dann entweder das Guthaben oder die Forderung, die sich aus der Abrechnung ergibt.

8. ... Liegenschaften

Eine Liegenschaft wird vererbt wie alles andere auch: egal ob Einfamilienhaus, Acker oder Zinshaus. Sonderregeln gelten nur für Wohnungseigentum und Schrebergärten – dazu finden Sie in den nächsten beiden Punkten alles Wesentliche.

Mehrere Erben können sich einigen, wer von ihnen die Liegenschaft übernimmt, und wie das intern ausgeglichen werden soll: Grunderwerbsteuer zahlen dann nur diejenigen Erben, die die Liegenschaft am Ende bekommen.

Will keiner der Erben die Liegenschaft übernehmen, dann können die Erben diese vor Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens verkaufen – der Vorteil: Da in diesem Fall kein Erbe Eigentümer wird, zahlt auch keiner Grunderwerbsteuer.

Allerdings muss dieser Verkauf durch das Verlassenschaftsgericht genehmigt werden: Das ist dann eine Formalität, wenn

1. sich alle Erben über den Verkauf und dessen Modalitäten einig sind,
2. die Liegenschaft vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen geschätzt wird, und
3. der Kaufpreis nicht unter diesem Schätzwert liegt.

Klartext: Mehrere Erben sollten sich schon vor dem Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens darüber einigen, was mit einer Liegenschaft passieren soll, und das mit dem Gerichtskommissär besprechen.

9. ... Eigentumswohnungen

Etwas anderes gilt für Wohnungseigentum im Alleineigentum des Verstorbenen (also Eigentumswohnungen und -geschäftslöke, Stellplätze und Reihenhäuser im Wohnungseigentum usw.).

Jedes Wohnungseigentumsobjekt kann nach dem Gesetz maximal zwei Hälfte-Eigentümer haben. Sind also z.B. mehr als zwei Erben vorhanden und einigen sich diese nicht, wer die Eigentumswohnung übernimmt, dann wird diese versteigert, und der Erlös auf die Erben aufgeteilt.

Da die Kosten des Versteigerungsverfahrens von den Erben zu zahlen sind und ein Versteigerungserlös meistens deutlich geringer als ein Verkaufspreis ist, sollten es die Erben im eigenen Interesse nicht zu einer Versteigerung kommen lassen.



10. ... einer gemeinsamen Eigentumswohnung

Bei einer gemeinsamen Eigentumswohnung gelten komplizierte Sonderregeln, die einem Testament vorgehen. Das Folgende ist nur eine ganz vereinfachte Darstellung.

Im Normalfall übernimmt der überlebende Wohnungseigentümer die andere Hälfte und wird Alleineigentümer, muss dafür aber einen *Übernahmepreis* an die Verlassenschaft zahlen.

Will er das nicht, dann hat er nur zwei Alternativen: Er kann

1. die Übernahme des anderen Anteils ablehnen – dann wird die gesamte Wohnung (also auch sein eigener Anteil) versteigert, und der Erlös geteilt, oder
2. gemeinsam mit allen Erben eine Vereinbarung treffen, mit der die gesamte Wohnung dann wieder an einen oder maximal zwei Eigentümer fällt – wer immer diese dann sind.

Beispiel: Hatte ein Ehepaar eine gemeinsame Eigentumswohnung und verstirbt ein Ehegatte, dann wird oft Folgendes vereinbart: Ein Kind erbt den Anteil des Verstorbenen, und bekommt auch den Anteil des überlebenden Elternteils geschenkt. Das Kind wird dadurch Alleineigentümer der ganzen Wohnung, der überlebende Elternteil erhält im Gegenzug das lebenslange Wohnrecht an der Eigentumswohnung.

Die Höhe des *Übernahmepreises* für den Anteil des Verstorbenen hängt von unterschiedlichen Voraussetzungen ab: primär natürlich vom Wert der Wohnung, aber auch vom familiären Umfeld (ob der überlebende Wohnungseigentümer pflichtteilsberechtigt ist bzw. ob andere pflichtteilsberechtigte vorhanden sind), und ob der überlebende Wohnungseigentümer an der Wohnung ein *dringendes Wohnbedürfnis* hat.

Und: Das gerade Gesagte gilt für alle Objekte, an denen gemeinsames Wohnungseigentum besteht: also auch für Reihenhäuser, KFZ-Stellplätze usw.

Klartext: Waren Sie mit dem Verstorbenen gemeinsam Eigentümer eines Wohnungseigentumsobjekts, dann sollten Sie sich so schnell wie möglich überlegen, wie es damit weitergehen soll, und sich dann mit dem Gerichtskommissär absprechen.

11. ... der Grundbuchseintragung

Mit dem Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens (dem *Einantwortungsbeschluss*) werden Sie Eigentümer der geerbten Liegenschaft. Deswegen müssen Sie sich innerhalb eines Jahres im Grundbuch eintragen lassen, damit das Grundbuch wieder richtig ist.

Der Gerichtskommissär muss Sie auf Ihre eigene Kosten im Grundbuch eintragen, wenn Sie das nicht selbst rechtzeitig erledigen.



Klartext: Wenn Sie eine Liegenschaft erben und zu diesem Zeitpunkt noch nicht wissen, was Sie mit dieser machen wollen, besprechen Sie das mit dem Gerichtskommissär. Sie können vorläufig nur die Grunderwerbsteuer zahlen, und haben dann ein Jahr Zeit, um die Liegenschaft zu verkaufen (und sich die Kosten der Eintragung ersparen).

Wenn das nicht funktioniert oder Sie sich später entscheiden, die Liegenschaft doch zu behalten, können Sie sich immer noch im Grundbuch eintragen lassen.

12. ... dem Schrebergarten

Schrebergärten (also *Unter-/Subpächter* auf Pachtgrund) können nicht vererbt werden, dafür gibt es eine spezielle gesetzliche Vorschrift mit folgendem Grundprinzip:

1. Verstirbt einer von zwei gemeinsamen Unterpächtern, dann bleibt der Überlebende alleiniger Unterpächter – allerdings nur dann, wenn die beiden entweder Ehegatten oder zumindest Lebensgefährten waren.
2. Verstirbt der alleinige Unterpächter, dann wird der Unterpachtvertrag aufgelöst: Die Erben müssen den Schrebergarten an den *Generalpächter* (bzw. den Kleingartenverein) zurückgeben, und erhalten dafür eine finanzielle Entschädigung für *Gebäude und Kulturen* – die Höhe dieser Entschädigung wird durch einen Sachverständigen bestimmt; der Sachverständige wird meistens vom Kleingartenverein direkt beauftragt.
3. Nicht aufgelöst wird der Unterpachtvertrag dann, wenn er durch dazu *Berechtigte fortgesetzt* wird: *Berechtigt* sind primär Ehegatten, sowie Kinder und Enkelkinder. Gibt es keine solchen nahen Angehörigen, dann ist auch jede andere Person *berechtigt*, die den Kleingarten in den letzten fünf Jahren (mit) bewirtschaftet hat.
4. Können sich mehrere Kinder und/oder der Ehegatte nicht einigen, wer von ihnen *fortsetzt*, dann hat derjenige das Vorrecht, der den Kleingarten in den letzten fünf Jahren schon (mit) bewirtschaftet hat.

Wenn Sie *berechtigt* sind und *fortsetzen* wollen, müssen Sie das innerhalb von 2 Monaten nach dem Ableben schriftlich dem Kleingartenverein mitteilen; wenn Sie diese Frist versäumen, sind Sie auf „Kulanz“ angewiesen.

Wer den Unterpachtvertrag fortsetzt, muss der Verlassenschaft/den Erben eine Entschädigung für *Gebäude und Kulturen* zahlen; im Nachlass ist nicht mehr der Schrebergarten, sondern dieser Entschädigungsbetrag.

Klartext: Wir empfehlen jedenfalls, möglichst rasch den Kleingartenverein (Obmann) zu kontaktieren, und mit diesem alles Weitere abzuklären. Wollen Sie *fortsetzen*, dann sollten Sie das rechtzeitig mitteilen: Wollen Sie auf Nummer Sicher gehen, dann erledigen Sie das mit einem eingeschriebenen Brief.



Wie gesagt: Das oben Gesagte gilt nicht für Eigengrund mit bloßer Kleingartenwidmung – diese gelten als "normale" Liegenschaften.

13. ... Waffen

Was mit Schusswaffen passiert, hängt laut Waffengesetz von der Art der Waffe ab:

- Hat der Verstorbene *Faustfeuerwaffen und/oder halbautomatische Waffen (Kategorie B)* besessen, dann müssen Sie sofort die Landespolizeidirektion verständigen – diese kann Maßnahmen (vor allem zur Verwahrung) anordnen. Wollen Sie als Erbe die Waffe behalten, dann müssen Sie sich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens eine Waffenbesitzkarte/einen Waffenpass ausstellen lassen (eine Jagdkarte reicht nicht). Alternativ können Sie die Waffe in der gleichen Frist einer anderen Person schenken oder verkaufen, die eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass führt.
- Hat der Verstorbene *Gewehre (Kategorie C oder D)* besessen, dann können Sie als Erbe die Waffe behalten, müssen diese aber bei einem konzessionierten Waffenhändler registrieren lassen.
- Finden Sie *verbotene Waffen* im Nachlass (z.B. Pumpgun oder Kriegsmaterial), dann müssen Sie sofort die Landespolizeidirektion verständigen.

Klartext: Wir empfehlen, generell die Landespolizeidirektion (in anderen Bundesländern: die Bezirkshauptmannschaft) zu informieren, und dort Anweisungen einzuholen; sonst drohen Verwaltungsstrafen.

Wollen Sie die Waffe nur los werden, dann können Sie diese bei der Polizei abgeben – allerdings ohne Entschädigung. Jeder Angehörige muss sich an diese beschriebenen Meldepflichten halten, sonst drohen Verwaltungsstrafen.

14. ... dem Unternehmen

Auch ein Unternehmen wird vererbt, und auch hier gibt es Sonderregeln: zum Fortführen des Unternehmens, und für die Haftung der Erben für Schulden des Unternehmens. Zudem muss der laufende Betrieb (oder eine geordnete Abwicklung) sichergestellt werden.

Klartext: Sie sollten sich in Grundzügen überlegen, wie es mit dem Unternehmen weitergehen soll, und dann so schnell wie möglich den Gerichtskommissär und den Steuerberater des Unternehmens kontaktieren.

Dasselbe gilt grundsätzlich für Anteile an Personengesellschaften (OG, KG), an GmbHs, und anderen Beteiligungsmodellen (z.B. Crowdfunding, atypisch stille Gesellschaft usw.).



Daneben gibt es bei Gesellschaften oft noch Regelungen im Gesellschaftsvertrag, die sich mit der Nachfolge eines Gesellschaftsanteils befassen, z.B. Aufgriffsrechte: Da müssen die Erben dann die Anteile an die verbleibenden Gesellschafter übertragen, wenn diese das verlangen.

15. ... dem Vermögen außerhalb Österreichs

Das ist von Staat zu Staat unterschiedlich und muss daher meistens mit den Behörden vor Ort geregelt werden. Diese sind nicht immer sehr kooperativ, vor allem wenn es um Bankgeheimnis und/oder Datenschutz geht. Das Auflösen von ausländischem (insbesondere *off-shore*) Vermögen kann für die Angehörigen oft sehr mühsam und langwierig sein.

Klartext: Wir empfehlen, alle Details und die notwendigen Formalitäten mit den Behörden im jeweiligen Land zu klären; für den EU-Bereich sollte ein *Europäisches Nachlasszeugnis* ausreichen, um sich als Rechtsnachfolger des Verstorbenen ausweisen zu können.

16. ... der Grabstelle

Wer das Recht an einer Grabstelle hat, ist in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. Dieses *Benützungsrecht* steht je nach Landesgesetz entweder den Erben oder nahen Angehörigen zu – und zwar meistens unabhängig davon, wer für eine Grabstelle/deren Verlängerung bezahlt hat.

Klartext: Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei der zuständigen Friedhofsverwaltung, und lassen Sie gegebenenfalls das *Benützungsrecht* umschreiben – auch und gerade dann, wenn Sie bei einem Sterbefall für eine Grabverlängerung bezahlen sollen (oder bereits bezahlt haben).

Sonderfall digitaler Nachlass

Was mit dem digitalen Nachlass passiert, ist derzeit gesetzlich weder klar noch einheitlich geregelt; wir gehen aber davon aus, dass Accounts usw. und deren Inhalte genauso vererbbar sind, wie alles andere auch. Solange es keine generellen Regelungen dazu gibt, müssen Sie jeden Account/jedes Profil einzeln behandeln.

Einen kurzen Überblick finden Sie z.B. auf <https://backgroundchecks.org/justdeleteme/>.

17. Was ist digitaler Nachlass?

Das sind (vereinfacht gesagt) alle Daten, die auch nach dem Ableben im Internet weiterbestehen; das sind vor allem

- Email-Accounts (Gmail, Outlook, gmx, ...)
- Online Banking und Bezahldienste (Paypal, ..)



- Soziale Netzwerke (Instagram, Snapchat, Facebook, ..)
- Berufliche Netzwerke (Xing, LinkedIn, ..)
- Cloud-Dienste (Dropbox, iCloud, Google Drive, ..)
- Online-Einkauf (Amazon, eBay, ...)
- Messenger (WhatsApp, Zoom, ...)
- Streaming (Netflix, Spotify ...)
- Kryptowährungen und Wallets (Bitcoin, Ripple, ..)
- Finanz-Online und Handysignatur

Was brauchen die Angehörigen?

Das ist unterschiedlich, meistens aber jedenfalls

1. Vor- und Nachnamen des Verstorbenen
2. Account/Usernamen bzw. Link zum Profil
3. Kontaktdaten der Angehörigen samt Ausweis
4. Sterbeurkunde
5. Einantwortungsbeschluss oder europäisches Nachlasszeugnis

Wir wollen, dass unser Text leicht und flüssig zu lesen ist, und verzichten daher bewusst auf Binnen-I und Konsorten: Alle Formulierungen sind grundsätzlich gender-/geschlechtsneutral zu verstehen.

Und: **Das ist kein Rechtsgutachten:** Der Text dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann niemals eine individuelle Beratung ersetzen. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Gewissen heute richtig, kann aber nie vollständig sein, und alle Umstände berücksichtigen – schon gar keine zukünftigen, und schon gar nicht Ihre ganz speziellen. Wir übernehmen daher keine Haftung für allfällige Nachteile, die durch das Nutzen von Information in diesem Text entstehen könnten.

Wien, im Jänner 2022

